

Satzung des Vereins „Studiengemeinschaft Fachkompetenz Holzbau e.V.“

Präambel

Der Gestaltungsprozess der gebauten Umwelt wirft drängende gesellschaftliche Fragen auf und birgt zugleich große Entwicklungschancen, die allen Beteiligten der Gesellschaft zuträglich sein sollten.

Der Holzbau bietet als nachwachsender, CO₂-speichernder Baustoff großes Potenzial zur Reduktion von Treibhausgasen und ist somit wichtiger Bestandteil der Bauwende.

Der Holzbau ist ein wichtiger Bestandteil der Bauwende, da Holz als nachwachsender, CO₂-speichernder Baustoff energieintensive Materialien ersetzen und so zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen kann.

Mit dem Ziel, den Holzbau als umweltfreundliche, effiziente und innovative Bauweise weiter zu etablieren, haben sich Fachingenieure, Fachingenieurinnen, Fachplaner und Fachplanerinnen für Holzbau zusammengeschlossen. Der Verein fördert den Austausch und Verbreitung von Fachwissen und engagiert sich für die Sensibilisierung der Gesellschaft für die ökologischen und ökonomischen Vorteile des Holzbaus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Studiengemeinschaft Fachkompetenz Holzbau“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Die Förderung von Volks- und Berufsbildung
 - Die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung der Fachkompetenz der Beteiligten im Holzbau, insbesondere durch die Vernetzung, Förderung von Austausch und Zusammenarbeit von Fachingenieuren, Fachingenieurinnen, Fachplanern und Fachplanerinnen im Bereich des Holzbaus.
 - Die Bildung einer Plattform für den fachlichen Austausch, Weiterbildung und Förderung der Professionalisierung im Bereich des Holzbaus.
 - Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Seminaren, Workshops, Exkursionen, Fachtagungen und Vorträgen, zur fachlichen Weiterbildung sowie um den Austausch zwischen Architekten, Architektinnen, Ingenieuren, Ingenieurinnen, Fachplanern, Fachplanerinnen fördern.
 - Der Förderung der Forschung der kulturellen und geschichtlichen Bedeutung des Holzbaus und traditioneller Holzbautechniken.
 - Der Förderung zur Forschung und Entwicklung kosteneffizienter Holzbauweisen.
 - Die Unterstützung von Holzbau-Projekten, um innovative und ästhetisch ansprechende Bauwerke zu schaffen.

- Die Durchführung von öffentlichen Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Förderung des Holzbaus als nachhaltige Bauweise.
 - Die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, um das Bewusstsein und die kulturelle Bedeutung von Holzbau, Architektur und Baukunst in der Gesellschaft zu stärken.
3. Der Verein ist unabhängig, politisch neutral und konfessionell neutral.
 4. Bei der Umsetzung von Vorhaben im Sinne des Satzungszwecks kann der Verein Gebühren zur Kostendeckung erheben.
 5. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen sowie Initiativen und Projekte fördern, deren Arbeit im Einklang mit dem Zweck und Ziel des Vereins steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Studiengemeinschaft Fachkompetenz Holzbau“ (e.V.) mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Gewinn darf nur zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet werden; eine Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und aktiv zur Förderung der Fachkompetenz im Holzbau beitragen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch Beschluss des Vorstands angenommen.
3. Es können durch die Mitgliederversammlung verschiedene Arten von Mitgliedern (z.B. Einzelmitglied, Fördermitglied) beschlossen werden.
4. Rechte und Pflichten: Neue Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt des Beitritts die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder ihrer Mitgliedsart, sofern der Mitgliedsbeitrag fristgerecht gezahlt wurde (siehe § 5).
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, dies kann jederzeit erfolgen.
 - Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden (z.B. bei Verstößen gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder wenn trotz nach Erhalt einer Mahnung der Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt).
6. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft sind etwaige Leihgaben des Vereins sowie Unterlagen und vertrauliche Papiere des Vereins und seiner Projektpartner dem Vorstand zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er kann je nach Mitgliedsart (z.B. Einzelmitglied, Fördermitglied) variieren.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 01.03. zu entrichten.

3. Tritt ein neues Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres bei, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres berechnet. Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung des Beitritts zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
 - Der Vorstand (geschäftsführendes Organ)
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann auch in Gänze oder in Teilen digital stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, und zwar mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse übersandt worden sind.
3. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand oder einer durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleitung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Die Wahl des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Satzungsänderung
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Die Verwendung der Mittel
 - Weitere für den Verein relevante Entscheidungen
5. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in, oder durch eine zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese bestimmte Vertretung, ein Protokoll anzufertigen, das von Schriftführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich, auch durch digitale Anwesenheit, oder für ein Mitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben an Dritte delegieren.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, es sei denn, der Verein beschließt eine Vergütung für einzelne Vorstandsmitglieder, die sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit bewegt.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6. Die Mitglieder des Vorstands können den Verein bei Geschäften bis zu einer Summe von 5.000 € alleine vertreten. Bei Geschäften über 5.000 € ist eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich durch E-Mail mitgeteilt werden.

§ 9 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die dem Sinne des Vereins dienen.
2. Über die Mittelverwendung wird in der Mitgliederversammlung jährlich berichtet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuwiderlaufen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur Förderung der Ziele des Vereins berufen. Die Zahl der Personen im Beirat ist nicht begrenzt. Die

Berufung in den Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und kann auch von dieser aufgehoben werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a. An den: **Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten**
 - b. An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Holzbau oder Forst

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vereins und seiner Organe ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 13 Urheberrechte

Soweit im Rahmen der Arbeit für den Verein oder eines Projektes, welches durch den Verein vermittelt wurde, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berichte, Aufstellungen, Berechnungen oder andere Dokumente von Mitgliedern gefertigt wurden, muss bei Verwertung oder Veröffentlichung dieser Arbeiten durch Fachkompetenz Holzbau e.V. der/die jeweilige Urheber/in oder die Teilnehmer/innen der Projektgruppe einzeln genannt werden. Darüber hinaus muss bei eben diesen Verwertungen oder Veröffentlichungen schriftlich, bildlich oder mündlich festgehalten werden, dass diese Arbeiten unter dem Dach des Vereins entstanden sind. Über eine Veröffentlichung oder Verwertung entscheiden die Urheber/innen. Die Originale sind Eigentum des/der Einzelnen, müssen aber bei Bedarf dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft und muss vom Amtsgericht als Vereinssatzung anerkannt werden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind dem Amtsgericht vorzulegen.

Augsburg, den 06.06.25